

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle vom Auftragnehmer angenommenen Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. „Fotografien“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, digitale Bilddateien, Videos usw.).

II. Urheberrecht

1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Fotografien nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die vom Fotografen hergestellten Fotografien sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Als wesentlicher Bestandteil seiner Vergütung überträgt der Fotograf dem Auftraggeber – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – das einfache Nutzungsrecht an seinen Werken (§ 31 Abs. 2 UrhG). Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst an den Auftraggeber über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftragnehmer.
5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, die Fotografie zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.
6. Bei der Verwertung der Fotografien kann der Fotograf verlangen, als Urheber des Lichtbildes auf folgende Weise genannt zu werden:

Stefan Müller
www.Mueller4you.de

Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

7. Sofern die Parteien ein ausschließliches Nutzungsrecht derart vereinbaren, dass der Fotograf von einer Nutzung der Werke ausgeschlossen ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG), vergütet der Auftraggeber den Fotografen mit einem Aufschlag von 20% auf das vereinbarte Honorar.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Fotografien wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten-, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. MWSt. aus.
2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Fotografien Eigentum des Fotografen.
4. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotografien gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
5. Die Fotografien gelten als auftragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Fotografien Beanstandungen in schriftlicher Form gegenüber dem Fotografen anzeigt.

IV. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen (Kardinalpflichten), haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Fotograf verwahrt die Dateien, falls vorhanden, sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Dateien nach zwei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.

V. Leistungsstörung; Ausfallhonorar

1. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Fotografien zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Fotografien innerhalb einer Woche nach Zugang zu vernichten bzw. zurückzusenden.
2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu verantworten hat, wesentlich überschritten, oder kann der Auftrag aus Gründen, die außerhalb der Parteien liegen, an dem vorgesehenen Tag nicht ausgeführt werden, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Der Auftraggeber räumt dem Fotografen im Falle des Vorliegens eines Mangels das Recht zu einer weiteren – zweiten – Nacherfüllung innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein, sofern sich aus dem Auftrag nicht etwas anderes ergibt.
4. Liefertermine für Fotografien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Kündigungen bedürfen der Textform.

VI. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VII. Digitale Fotografie

Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Fotografien des Fotografen auf Datenträgern aller Art ist nur für den privaten Gebrauch gestattet. Für sonstige Zwecke ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Fotografen erforderlich.

VIII. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Fotografien des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf außerhalb des privaten Gebrauchs der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des § 8 UrhG.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fotografien des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektroisch verknüpft wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Fotografien zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

IX. Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Fotografien des Fotografen im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Fotografien im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, ist nur für den privaten Gebrauch gestattet und bedarf sonst der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Fotograf auf elektronischem Wege hergestellt hat, ist nur für den privaten Gebrauch im Rahmen des übertragenen Nutzungsrechts gestattet und bedarf sonst der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
4. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und entsprechend der aktuellen Preisliste gesondert zu vergüten.
6. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Fotografen verändert werden.
7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

X. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand ist Berlin.